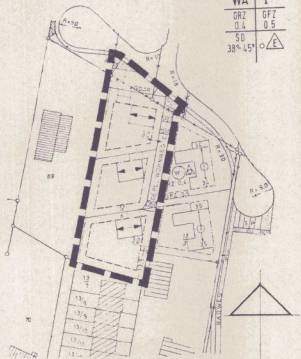


5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15

- Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

WA	I
GRZ 0.4	GFZ 0.5
SD	38°-45°



PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9/7 BauGB
Art der baulichen Nutzung	§ 9/1/1 BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9/1/1 BauGB
I Zahl der Vollgeschosse	§§ 15+17 BauNVO
GRZ 0.4 Grundflächenzahl	§§ 16+17 BauNVO
GFZ 0.5 Geschosflächenzahl	§§ 16+17 BauNVO
Bauweise	§ 9/1/2 BauGB
o offene Bauweise	§ 22/2 BauNVO
nur Einzelhäuser zulässig	§ 22/2 BauNVO
überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	§ 9/1/2 BauGB
Baugrenze	§ 23/3 BauNVO
GGa Fläche für Gemeinschaftsgaragen	§ 9/1/22 BauGB
Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 42 LBO
SD Satteldach	§ 42 LBO
38°-45° Dachneigung	§ 42 LBO
Firstrichtung	§ 9/1/2 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Künftig fortfallende katasteramtliche Grenze

Ansonsten gelten die Festsetzungen des B-Plan 15 in seiner ursprünglichen Fassung.

SATZUNG
DER STADT
KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 15
FÜR DAS GEBIET
"SCHÜTZENSTRASSE/AM BAHNHOF"

5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG:
"SÜDLICH DER ROSTÖCKER STRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 62 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.10.1988 ~~zur Durchführung des § 62 Abs. 4 LBO~~ und Genehmigung durch den Landrat des Kreises Segeberg gemäß ~~§ 62 Abs. 4 LBO~~ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 5. (vereinfachte) Änderung/Ergänzung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Teil B~~ erlassen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 24.06.1988
- Den Eigentümern der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange (s) mit Schreiben vom 05.10.1988 unter Fristsetzung bis zum 01.07.1988 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Die Beteiligten haben innerhalb der vorbestimmten Frist ~~widersprochen~~ nicht widersprochen.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.10.1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die vereinfachte Bebauungsplanänderung/-ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Teil B~~, wurde am 05.10.1988 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 25.10.1988 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-4 wird hiermit bescheinigt.
STADT KALTENKIRCHEN
 DEN 03.11.1988
BÜRGERMEISTER

- Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs 1 Halbsatz 2 und Abs 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 01.02.1989 bestätigt, daß:
- keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind.

STADT KALTENKIRCHEN
 DEN _____
BÜRGERMEISTER

J. Neufelgens

5. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung/-ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Teil B~~, wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 27.10.1988 Az. 142/16.2.12 gemäß ~~§ 62 Abs. 4 LBO~~ mit ~~den~~ Hinweisen erteilt.

KALTENKIRCHEN
 DEN 05.11.1989
BÜRGERMEISTER

7. Die Auflagen wurden durch den sätzungändernden Beschluß der Stadtvertretung vom _____ erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom _____ Az. _____ bestätigt.
STADT KALTENKIRCHEN
 DEN _____
BÜRGERMEISTER

8. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung/-ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Teil B~~, wird hiermit ausgeteilt.
STADT KALTENKIRCHEN
 DEN 05.11.1989
BÜRGERMEISTER

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den leicht Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.02.1989 vom _____ bis zum _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gefährdung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlassung von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mitral am 01.02.1989 in Kraft getreten.
STADT KALTENKIRCHEN
 DEN 15. Feb 1989
BÜRGERMEISTER